

# Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 60 Pf.  
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag  
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.  
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 90.

Feinsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 10. November.

1916.

## Amtliches.

Marienberg, den 10. November 1916.

### Bekanntmachung

Auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten werden in den nächsten Tagen die Kartoffelbestände in den einzelnen Gemeinden durch militärische Revisionskommandos nachgeprüft werden. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bei der Nachprüfung zugegen zu sein und die Kommandos weitgehendst zu unterstützen. Zu meinem großen Befremden hat die bereits durch die Herren Gendarmeriewachmeister in einzelnen Gemeinden vorgenommene Nachrevision eine von Ihrer Bestandserhebung sehr weit abweichendes Ergebnis gehabt. In einer Reihe von Gemeinden sind nicht unbedeutende Ueberschüsse festgestellt, während nach der von Ihnen hier eingereichten Bestandsnachweisung Fehlmengen angemeldet waren. Diese Tatsache beweist, daß die Bestandsaufnahme nicht mit der nötigen Sorgfalt und dem Ernst ausgeführt wurde, den die Lage der Verhältnisse unbedingt erfordert. Den Landwirten, die größere Kartoffelmengen bei der ersten Bestandsaufnahme verheimlicht haben, werden diese Bestände ohne Bezahlung abgenommen, weil alle Ermahnungen und Erinnerungen an ihre vaterländische Pflicht nutzlos gewesen sind.

Die Herren Bürgermeister, die bei der Bestandserhebung es an der nötigen Sorgfalt haben fehlen lassen, werde ich zur Verantwortung ziehen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Terminkalender.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Dienstag, den 14. d. Mts., letzter Termin zur Einreichung der Anzeige über das zur freiwilligen Abgabe angemeldete Heu. Verfügung vom 30. Oktober 1916.

Marienberg, den 10. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Terminkalender

für die Herren Bürgermeister zu Mistadt, Dreifelden, Enspel, Hintermühlen, Höhn-Urdorf, Rachenberg, Kundert, Langenbach b. M., Launzenbrücken, Lohum, Mittelhattert, Mündersbach, Niederhattert, Nister, Oberhattert, Dellingen, Rofsbach, Schmidthahn, Stangenrod, Stockum, Todtenberg, Unnau, Hachenburg.

Montag, den 13. November 1916, letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 1. November cr. - R. N. 9496 -, betreffend Erhebungen über Milch.

Der Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.

Marienberg, den 9. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639).

Vom 9. Oktober 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden  
König von Preußen etc.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungs-urkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

### § 1

Der Warenumsatzstempel (Tarifnummer 10, §§ 76 bis 83 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 - (Reichs-Gesetzbl. S. 639) - wird

1. in den Stadtgemeinden durch den Gemeindevorstand,

2. in den Landgemeinden und in den Gutsbezirken durch den Kreis Ausschuß verwaltet und erhoben.

Für Stadtgemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern hat die Verwaltung und Erhebung auf ihren Antrag durch den Kreis Ausschuß zu erfolgen.

Auf Antrag von Landgemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern ist die Verwaltung und Erhebung durch den Kreis Ausschuß dem Gemeindevorstande zu überweisen.

Für die Bevölkerungszahl ist das Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung maßgebend.

### § 2

Direktivbehörden sind die Oberzolldirektionen.

### § 3

Die Abgabe ist, falls sie von dem Kreis Ausschusse erhoben wird, an die Kreiskommunalkasse, in allen anderen Fällen an die Gemeindekasse zu zahlen.

Der dem Reiche und dem Staate zustehende Betrag ist nach Bestimmung des Finanzministers abzuführen.

### § 4

Von dem nach § 122 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) aus der Reichsklasse gewährten Beträge von 10 vom Hundert der Abgabe erhalten:

1. der Staat 2 vom Hundert;
2. Die Kreise und Gemeinden nach Maßgabe des § 5 8 vom Hundert.

### § 5.

Von den im § 4 Nr. 2 bezeichneten 8 vom Hundert erhalten die gemäß § 1 mit der Verwaltung und Erhebung der Abgabe betrauten Kreise oder Gemeinden 2 vom Hundert.

Die Verteilung der übrigen 6 vom Hundert erfolgt unter die Gemeinden, in denen ein Gewerbebetrieb im Sinne des § 76 des Reichsstempelgesetzes stattfindet, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Der Verteilung wird der Ertrag, und wenn ein solcher nicht erzielt ist, das Anlage- und Betriebskapital des abgabepflichtigen Gewerbebetriebes zugrunde gelegt.

Der Ertrag wird unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) und der §§ 32 Abs. 2, 47, 48 und 48 a des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) ermittelt und auf die Gemeinden verteilt. Auf die Feststellung des Anlage- und Betriebskapitals findet der § 23 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sinngemäße Anwendung.

2. Abgabebeträge unter 100 Mark und die bei der Verteilung nach Nr. 1 im einzelnen Falle sich ergebenden Teilbeträge unter 5 Mark verbleiben den mit der Verwaltung und Erhebung betrauten Kreisen oder Gemeinden.

3. Würde nach der Vorschrift unter Nr. 1 ein Gutsbezirk beteiligt sein, so erhält den auf ihn entfallenden Betrag der Kreis.

4. Ueber die Verteilung beschließt auf den Antrag einer beteiligten Gemeinde oder eines beteiligten Kreises (vergleiche Nr. 3) der Kreis Ausschuß und, wenn ein Kreis, die Stadt Berlin oder eine andere Stadtgemeinde in Betracht kommen, der Bezirks Ausschuß nach Anhörung sämtlicher Beteiligten.

Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses steht den beteiligten Kreisen und Gemeinden die Beschwerde an den Bezirks Ausschuß zu. Gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirks Ausschusses geht die Beschwerde an den Provinzialrat. Ist im Falle der Beteiligung der Stadt Berlin der dortige Bezirks Ausschuß für zuständig erklärt worden (Abs. 4), so ist die Beschwerde bei dem Minister des Innern einzulegen, der einen Provinzialrat für die Beschlußfassung bestimmt. Die örtliche Zuständigkeit der Beschlußbehörden erster Instanz bestimmt sich nach § 71 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes.

### § 6.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Kreises der Amtsvorstand, an die Stelle des Kreis Ausschusses der Amtsausschuß.

### § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 9. Oktober 1916.

(Siegel) **Wilhelm.**  
v. Breitenbach, Befeler. Sndow. v. Trott zu Solz.  
Lentje. v. Loebell. Helfferich.

## Bekanntmachung über Bezugscheine.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

### § 1.

Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) nebst den hierzu erlassenen Bekannt-

machungen vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 693), 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 823), 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 938) und 9. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1009) werden aufgehoben.

### § 2.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste) aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Den Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandsstoffniederlage ist es verboten, auf Grund von Nr. 16 des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandstoffe ohne Bezugschein zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugscheinen für sie erfolgt durch die Reichsbekleidungsstelle Abteilung B für Anstaltsversorgung auf dem in § 16 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 vorgeschriebenen Wege. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, anstelle einer Erteilung von Bezugscheinen die unmittelbare Lieferung von Verbandstoffen zu veranlassen.

## Verzeichnis A (Freiliste)

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nr. 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nr. 4.
4. Strümpfe aus Natur- oder Kunstseide. Halbseidene Strümpfe; darunter sind nur solche zu verstehen, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben- und Mädchenstrümpfe, von denen das Dutzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herrensocken, von denen das Dutzendpaar weniger als 350 Gramm wiegt. Baumwollene Kindersocken bis zur Größe 8, von denen das Dutzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
5. Baumwollene Färlinge (Ersatzfüße).
6. Seidene und halbseidene Handschuhe. Solche baumwollene gewirkte leichte Sommerhandschuhe, die ausschließlich aus 80er einfach oder feinerem Garn hergestellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise gefütterten oder doppelgearbeiteten oder geklebten baumwollenen Stoffhandschuhe bezugscheinpflichtig.
7. Bänder, Kordeln, Schnüre und Lihen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder. Gürtel aus Gummiband.
8. Spitzen und Befestigerien.
9. Wäschestickerien und bemusterte oder bestickte Tüle, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 cm. Tapissierwaren, Polsterwaren für Möbel- und Kleiderbezug, Taschen mit oder ohne Bügel, Lampenschirme.
10. Canevas und glatte Kongreßstoffe sind bezugscheinpflichtig.
11. Mägen, Hauben, Hüte und Schleier.
12. Schirme und Schirmhüllen.
13. Teppiche, Läuferstoffe, ungefüllte Bettüberdecken und abgepaßte farbige Tischdecken.
14. Matratzen und fertige gefüllte Inlets, Polsterwaren. Steppdecken sind bezugscheinpflichtig.
15. Möbelstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe zu Möbeln und Vorhängen.
16. Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelinstoffe.
17. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
18. Bemusterte Tüll- und Mullgardinen meterweise.
19. Velours (baumwollene Sammete) und solche halbseidene Sammete, die nicht unter Nummer 2 fallen.
20. Baumwollene Stickerstoffe, baumwollene gewirkte oder gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatt oder gemustert gewebte undichte Kleiderstoffe.
21. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.
22. Badstuch.
23. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nr. 13, 14 15 und 15a genannten Stoffen hergestellt sind.
24. Verbandstoffe und Damenbinden.
25. Orthopädische Bandagen.
26. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen) insbesondere Bässchen, Rüschen, Halskrausen, Jodots.
27. Fertige Fracks, Uniformbezug.
28. Militäruniformen, Militärausrüstungsgegenstände (d. h. nur für Militärpersonen verwendbare Gegenstände), Wickelgamaschen.
29. Mit Pelz gefüllte oder überzogene Kleidungsstücke.
30. Imitierte Pelzgarnituren aus baumwollenem oder wollenem Plüsch, Krimmer oder Astrachan.
31. Fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem Jahre. Gummianterlagen für Säuglinge.
32. Korsette, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
33. Bemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
34. Reiß- und Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 50 M. für das Stück übersteigt.
35. Aragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Arawatten.
36. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr aus Spitzen bestehen.
37. Schuhwaren.
38. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummiring steht Ersatzgummierung gleich.
39. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.
40. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Schuertiüchern. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 38. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

38. Stoffe bis zu Längen von 30 cm, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgemessene Stoffstück nicht mehr als 1 Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgemessenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden. In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend. Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsetts müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande den deutlich sichtbaren unauswaschbaren Stempel:

**Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt**

erhalten. Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsetts auf Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsetts Stück- oder Dutzendweise einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift des Inhabers abzuschließen, sorgsam aufzubewahren und den Ueberwachungsstellen auf Verlangen vorzulegen. Vor Abschluß dieses Aufnahmeverzeichnisses ist der Verkauf von Korsetts verboten. Jedes verkaufte Korsett ist von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben.

**§ 3.**

Bezugscheine für die im nachstehenden Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände können, ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebefreiung einer von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugschein muß das Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses B mit der dort aufgeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Maßschneiderei gegen derartige Bezugscheine nur solche in nachstehendem Verzeichnis B aufgeführte Oberkleidungsstücke veräußern, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten Preisgrenzen übersteigt.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Stückzahl, für die derartige Bezugscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

**Verzeichnis B**

**(Bezugschein gegen Abgabebefreiung).**

1. Fertige Herrenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis für den Rock- und Gehrockanzug . . . 150,- Mark  
 „ den Sack- und Sportanzug . . . 130,- „  
 „ den Rock und Gehrock . . . 100,- „  
 „ die Sackjacke . . . 75,- „  
 „ die Weste . . . 25,- „  
 „ das Beinkleid . . . 35,- „  
 „ den Winterüberzieher . . . 160,- „  
 „ den Sommerüberzieher . . . 130,- „

übersteigt.

2. Fertige Damenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis für den Damenmantel . . . 130,- Mark  
 „ den Badschlammantel . . . 110,- „  
 „ das Jackenkleid . . . 160,- „  
 „ das Wäscheleid . . . 75,- „  
 „ die wollene Bluse . . . 40,- „  
 „ die Wäschebluse . . . 30,- „  
 „ den wollenen Morgenrock . . . 60,- „  
 „ den Wäschmorgenrock . . . 40,- „  
 „ das garnierte wollene Kleid . . . 225,- „  
 „ den Kleiderrock . . . 55,- „

übersteigt.

3. Fertige Mädchenoberkleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberkleidung für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis für den Mantel . . . 75,- Mark  
 „ das wollene Kleid . . . 50,- „  
 „ das Wäscheleid . . . 30,- „

übersteigt.

4. Die nach Maß anzufertigende, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführte Herren-, Damen-, Mädchen-, und Kinderoberkleidung die beiden letzteren für das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern die unter Nummer 1, 2 und 3 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses B für wollene Oberkleidung gelten auch für Oberkleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Spinnstoffen, insbesondere mit Baumwolle hergestellt sind.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

**§ 4.**

Im Schneider-, Schneiderinnen- und Wandergewerbetreibende (Hausierer, Marktreisende, Kleinhandelsreisende) dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzubewahren und während ihres Gewerbetriebs ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider-, Schneiderinnen- oder Wandergewerbetreibenden abzugebenden Waren, soweit sie der Bezugscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufstag einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider-, Schneiderinnen- oder Wandergewerbetreibenden auszuhandeln.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Ueberwachung der Vorschriften in § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 betrauten Behörden und Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Die Schneider-, Schneiderinnen- und Wandergewerbetreibenden dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugschein an die Verbraucher veräußern. Das Einkaufsbuch dient zur Ueberwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbekleidungsstelle und nach deren näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevertretungen können Ausnahmen von der Bestimmung des Absatz 2 dieses Paragraphen zulassen.

**§ 5.**

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen, beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes unterlagern.

**§ 6.**

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gegenstände, die bisher bezugscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Ver-

brauchers bereits am 31. Oktober 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichkanzlers.  
Dr. Helfferich.

**Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 846).**

Bei dem Verkehr mit Hülsenfrüchten sind drei Arten von Saatgut zu unterscheiden:

- a) „Anerkanntes Saatgut“ sind solche Hülsenfrüchte aus anerkannten Saatgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen, und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.
- b) „Saatgut, das durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt ist“. Die Zuständigkeit der Saatstellen ist durch die Bekanntmachung vom 23. Juli 1916 geregelt.
- c) „Nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut“. Hierzu kann Saatgut jeder Herkommen dienen, wenn es nur nachweislich zum Gemüseanbau verwendet wird.

Der Nachweis ist in folgender Weise zu liefern:

1. Will der Erwerber der Hülsenfrüchte sie selbst zum Anbau als Gemüse verwenden, so hat er durch Bescheinigung der Gemeindebehörde des Anbauortes nachzuweisen, welche Mengen an Saatgut er zum Anbau braucht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn es sich um Mengen von nicht mehr als 5 kg handelt. Die Bescheinigung ist von dem Veräußerer des Saatguts aufzubewahren.
2. Will der Erwerber der Hülsenfrüchte sie als Zwischenhändler an Gemüseanbauer weiter veräußern, so bedarf er dazu bei jedem Ankauf einer von der Gemeindebehörde ausstellenden Genehmigung, welche die Menge der anzukaufenden Hülsenfrüchte, sowie den Namen und Wohnort des Verkäufers enthalten muß. Die Genehmigung ist von dem Verkäufer aufzubewahren. Die Gemeindebehörde hat die ordnungsmäßige Verwendung der an Zwischenhändler abgegebenen Hülsenfrüchte zu überwachen.

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe  
J. A. Lusenky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

J. A.: gez: Graf v. Reyserslingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: Dr. Freund.

Berlin W. 9, den 14. Oktober 1916.

Mit Rücksicht auf den 3. Zt. bestehenden Papiermangel erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Tagebücher der Fleischbeschauer und Trichinenschauer des laufenden Kalenderjahres ausnahmsweise auch für das nächste Jahr noch benutzt werden, wenn sie genügend Raum für die Eintragungen enthalten.

Der Jahresabschnitt ist in den Büchern besonders kenntlich zu machen. Die Eintragungen des neuen Jahres haben mit neuer Nummer zu beginnen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Marienberg, den 2. November 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehenden Erlaß den Fleischbeschauern und Trichinenschauern mitzuteilen.

Der Königliche Landrat.

**Berichtigung.**

In der diesf. Verfügung vom 16. 10. 16 Abt. 11c/B Nr. 6979 betr. Handelsverbot für Ferro-Silizium ist in der 1. und 2. Zeile von unten das Wort „unentgeltlich“ zu streichen.

Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

J. Nr. M. 4645

Marienberg, den 7. November 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung betreffend: Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz vom 8. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 684) ist eine Ausführungsanweisung erlassen worden. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Anweisung werden nachstehend bekannt gegeben:

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die in Frage kommenden Militärrentenempfänger und Witwen von Kriegsteilnehmern sowohl auf das Kapitalabfindungsgesetz als auch auf diese Anweisung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

**1.**

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwe anzubringen.

**2.**

Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsich-

tigten Verwendung des Abfindungskapitals ist der Landrat.

**3.**

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt, oder daß er sich auf einem solchen Grundstück mit Hilfe eines gremeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenguts oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen ist, oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus einer Begründung ergibt, die Sehaftmachung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

**4.**

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eignen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek, der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähiger oder leistungsschwacher Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. 2. 1942.

Marienberg, den 7. November 1916.

Durch die Einberufung des Fleischbeschauer Viehl in Neunkhausen zum Heeresdienst ist eine anderweitige Regelung der Fleischschau in den von Viehl verwalteten Bezirken Kirburg mit den Orten Kirburg, Norken, Bölsberg, Lauhenbrücken und Neunkhausen mit den Orten Neunkhausen, Langenbach b. K., Mörken notwendig geworden. Die genannten Gemeinden werden wie folgt vom 10. ds. Mts. ab auf die nachgenannten Fleischbeschauer verteilt.

Es werden vertretungsweise auf jederzeitigen Widerruf zugeteilt.

1. Die Gemeinde Kirburg dem Fleischbeschauer Zeiler in Marienberg.
2. Die Gemeinde Lauhenbrücken an Fleischbeschauer Kessler in Hof.
3. Die Gemeinde Bölsberg an Fleischbeschauer Buchner in Unnau.
4. Die Gemeinden Norken, Neunkhausen, Langenbach b. K. und Mörken dem Fleischbeschauer Orthen in Nister.

Die in Frage kommenden Herren Bürgermeister ersuche ich, diese Neueinteilung der Fleischbeschaubezirke sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und die schlachtenden Haushaltungen darauf hinzuweisen, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, die Hauschlachtungen möglichst so zu legen, daß immer mehrere zu gleicher Zeit von den Fleischbeschauern wahrgenommen werden können, weil dadurch sich die Gebühren (Kilometergelder) der Fleischbeschauer entsprechend ermäßigen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 7. November 1916.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden im Anschluß an bereits früher ergangene Bekanntmachungen erneut darauf hingewiesen, daß mir von jeder Inbetriebnahme eines Quarzitbruches innerhalb der einzelnen Bemerkungen stets sofort Kenntnis zu geben ist. Um hierbei über die Frage entscheiden zu können, ob die Beaufsichtigung des Bruches entweder dem Herrn Berwedeinspektor oder dem zuständigen Herrn Bergrevierbeamten zu übertragen ist, bedarf es in dem hierher zu erstattenden Bericht ausdrücklich der Angabe, ob es sich um einen unterirdischen Quarzitbruch handelt oder ob die Arbeiten über Tage betrieben werden. In gleicher Weise ist mir auch von der Einstellung derartiger Betriebe und zwar unmittelbar nach ihrem Stillstand Mitteilung zu machen.

Ich erwarte unter allen Umständen, daß diese Anordnung künftig genau beachtet wird, da die Inbetriebnahme oder Einstellung derartiger Brüche bisher entweder überhaupt nicht oder nur zufällig und in den meisten Fällen verspätet zu meiner Kenntnis gelangt ist.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 8. Nov. 1916.

### Bekanntmachung.

Das Zentralnachweisbüro des Kriegsministeriums in Berlin gibt neuerdings Sonderverlustlisten über in Bagaretten usw. ohne nähere Erkennungszeichen verbordener Krteger heraus. Es sind dies meist als vermählt gemeldete Heeresangehörige, deren Persönlichkeit nicht festgestellt werden konnte. Auf Befehl des stellv. Generalkommandos in Frankfurt a. M. werden die Listen bei dem Königl. Landratsamt hier selbst ausgelegt und können vormittags von 8-12 Uhr auf Zimmer Nr. 12 daselbst eingesehen werden.

Der Königliche Landrat.

Egb. Nr. L. 1177.

Marienberg, den 9. November 1916.

Die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 1. Juli 1916, S. Nr. L. 1177, Kreisblatt Nr. 54, betr. Sammlung von Feldbriefen pp, bringe ich hier mit in Erinnerung.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 6. November 1916.

### Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf meine Anordnung vom 2. Nts., abgedruckt im Kreisblatt Nr. 89, bringe ich nachstehend die für den Oberwesterwaldkreis mit Ausweiskarten versehenen Butteraufläufer und die eingewählten Annahmestellen an die mangels eines Aufkäufers die Butter abzuliefern ist, zur allgemeinen Kenntnis:

1. Josef Krämer, Ailertchen für die Orte: Ailertchen, Hölzenhausen,
  2. August Hanz, Bellingen für die Orte: Bellingen, Hinterkirchen, Hintermühlen, Langenhahn, Stockum, Püschchen,
  3. Karl Käp, Dreifelden für die Orte: Dreifelden, Linden, Lohum,
  4. Frau Karoline Hilpisch, Enspel für die Orte: Alpenrod, Enspel, Röhnhahn, Todtenberg,
  5. Karl Alhäuser, Giesenhäuser für die Orte: Giesenhäuser, Stein-Wingert,
  6. Butterhändler Weyl, Hof für den Ort: Hof,
  7. August Schell, Fehlfeld für die Orte: Fehlfeld, Höhn-Urdorf, Kakenberg, Dellin, Schönberg,
  8. Hermann Pleh, Liebenseid für die Orte: Liebenseid, Löhnsfeld Weichenberg,
  9. Arnold Raus, Marienberg, Nebenaufkäufer Händler Johann Willwacher, Niederroßbach für die Orte: Dreisbach, Eichenstruth, Großen, Hahn, Hardt, Heimborn, Kunder, Langenbach b/M., Kroppach, Marienberg, Niedermörsbach, Obermörsbach, Zinhain.
  10. Willy Willwacher, Marienberg, Nebenaufkäufer Händler Johann Willwacher, Niederroßbach für die Orte: Bach, Bölsberg, Badingen, Erbach, Hirscheid, Heuert, Korb, Lauhenbrücken, Marzhausen, Neunkhausen, Pühl, Stangenrod, Stockhausen-Ilfurth.
  11. Frau Karl Hommel, Niederhattert für die Orte: Höchstebach, Merkelbach, Mittelhattert-Hütte, Mümbach, Niederhattert, Oberhattert, Wied.
  12. Karl Hebel, Schmidthahn, für die Orte: Gehlert, Schmidthahn mit Langenbaum, Steinebach.
  13. Richard Pleh, Neunkirch für die Orte: Stein-Neunkirch, Breithausen, Willingen.
  14. Butterhändler Häbel, Annau für die Orte: Airburg, Langenbach b/A., Mörlen, Nocken, Annau.
- In nachfolgenden Orten hat die Ablieferung der Buttermengen an die betreffenden Bürgermeister zu erfolgen:  
 Alstadt, Alstert, Ahelgisi, Berod, Borod, Hachenburg, Luchenbach, Mündersbach, Müschenbach, Rößh, Nister, Streithausen, Wahlrod, Welkenbach, Winbach.
- Die Herren Bürgermeister ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.
- Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses  
 des Oberwesterwaldkreises.

Nr. K. A. 10029.

Marienberg, den 9. November 1916.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmerien des Kreis.

Die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 14. 9. 16. werden von den Sammlern und Delmüllern mehrfach nicht beachtet. Ich ersuche Sie, die genaue Befolgung der in § 1 dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu überwachen und Verstöße zur Anzeige zu bringen. Zur Behebung von Zweifeln mache ich nochmals auf aufmerksam daß die Sammler verpflichtet sind, 3/4

der von ihnen gesammelten Bucheckern abzuliefern und nur ein Viertel, höchstens jedoch 25 kg, zu behalten. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Marienberg, den 3. November 1916

### Bekanntmachung.

Die Herren Käsehändler mache ich auf die im Reichsgesetzblatt Nr. 335 abgedruckte Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt Nr. 31), vom 20. Oktober 1916 aufmerksam. Diese Verordnung, welche die für den Verkauf von Käse festgesetzten Höchstpreise enthält, kann auf dem Bürgermeisteramt eingesehen werden.

Die Herren Gendarmerie-Wachtmeister und die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich die Einhaltung der festgesetzten Höchstpreise zu überwachen. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Aus den amtlichen Verlustlisten.

- Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 39.  
 9. Kompanie.  
 Weber III. Albert, Marienberg, leicht verwundet, bei der Truppe.
- Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 8.  
 9. Batterie.  
 Wenzelmann Ernst, Annau, leicht verwundet, b. d. I. Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 238.  
 2. Kompanie.  
 Hummerich Julius, Alstadt, vermählt.  
 Füsilier-Regiment Nr. 80.  
 10. Kompanie.  
 Hörter Karl, Müschenbach, gefallen.  
 11. Kompanie.  
 Gefr. Richard Müller I, Rößbach, leicht verwundet, bei der Truppe,  
 Schneider IX Albert, Stangenrod, leicht verwundet.  
 12. Kompanie.  
 Kleppel Heinrich, Kroppach, leicht verwundet.  
 Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 80.  
 10. Kompanie.  
 Schmidt Ludwig, Borod, gefallen.  
 Füsilier-Regiment Nr. 80.  
 1. Kompanie.  
 Huth Hermann, Großen, leicht verwundet.  
 3. Kompanie.  
 Hebel Karl, Müschenbach, leicht verwundet.  
 7. Kompanie.  
 Kuhlhaas Wilhelm, Alstadt, leicht verwundet,  
 Pfeiffer V Karl, Wahlrod, gefallen.  
 Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 31.  
 2. Kompanie.  
 Müller Ewald, Hardt, leicht verwundet.  
 Reserve-Pionier-Bataillon Nr. 32.  
 2. Kompanie.  
 Bräuer Wilhelm, Korb, schwer verwundet.  
 Infanterie-Regiment Nr. 54.  
 1. Kompanie.  
 Rüb Karl, Höchstebach, leicht verwundet.

## Der Krieg.

### Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 8. Nov. (W. B. Amtlich)  
 Westlicher Kriegsschauplatz.  
 Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht  
 Nördlich der Somme ging tagsüber die Befechts-tätigkeit über mäßige Grenzen nicht hinaus. Nächtlche englische Angriffe zwischen Le Sars und Queudecourt scheiterten in unserem Feuer.  
 Südlich der Somme griffen die Franzosen beider-seits von Ablaincourt an. Unsere in dem Südtail von Ablaincourt vorgeschobene Abteilungen wurden zurückgedrängt, das Dorf Pressoire ging verloren; auf dem Nordflügel des Angriffes wurde der Feind zurückge-schlagen.  
 Heeresgruppe Kronprinz.  
 Lebhafteste Artilleriekämpfe im Maasgebiet.  
 Westlicher Kriegsschauplatz.  
 Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.  
 Nichts Neues.  
 Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.  
 Der Loignes-Abschnitt war auch gestern der Schau-platz lebhafter Kämpfe. Der Gegner errang weitere kleine Vorteile.  
 Vorwärts des Bodza-Passes sind den Rumänen in den letzten Tagen gewonnene Teile unserer Höhenstel-lungen wieder entzogen; am Tatar Havas-Paß sind feindliche Angriffe abgeschlagen. Der Erfolg in der Gegend von Spini konnte weiter ausgenutzt werden. Die Gefangenenzahl erhöhte sich.  
 Balkan-Kriegsschauplatz.  
 Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.  
 Keine besonderen Ereignisse.

### Mazedonische Front.

Feindliche Angriffe im Cerna-Bogen blieben erfolglos. Rege Artillerietätigkeit an der Belasica- und Struma-Front.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 9. Nov. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Angriffsabsichten der Engländer und Franzosen zwischen Le Sars und Bouchavesnes, sowie südlich der Somme bei Pressoire erlitten fast durchweg schon im Sperrfeuer.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

An der Front beiderseits der Bahn Zlocow-Tarnopol lebte der Feuerkampf wesentlich auf.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Im nördlichen Obergno-Gebirge wurden russische Angriffe abgeschlagen. Bei Belbor und im Tölgnes-Abschnitt warfen frische deutsche Angriffe die vorgegangenen Russen zurück.

Südöstlich des Roten-Turm-Passes wurde in Fortsetzung unseres Angriffes der Baesti-Abschnitt überschritten und Sardolu mit den beiderseits anschließenden Höhenstellungen genommen. Wir haben etwa 150 Gefangene gemacht und 2 Geschütze erbeutet. Rumänische Angriffe hatten hier ebensowenig Erfolg, wie im Predeal-Abschnitt und im Vulkan-Gebirge.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

In der nördlichen Dobrudscha wichen vorgeschobene Aufklärungsabteilungen befehlsgemäß dem Kampf mit feindlicher Infanterie aus.

Mazedonische Front.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Der erste Generalquartiermeister:  
Ludendorff.

### Ein Neffe des Königs von Bayern gefallen.

München, 8. Nov. Die Nachricht, daß der allgemein beliebte Prinz Heinrich von Bayern, der einzige Sohn des verstorbenen Prinzen Arnulph, aus seiner Ehe mit Theresia, Prinzessin von und zu Liechtenstein, gefallen ist, erweckt hier große Teilnahme. Der Prinz, ein Neffe des Königs, war erst kürzlich nach einer früheren Verwundung an die Front zurückgekehrt. (Prinz Heinrich von Bayern war am 24. Juni 1884 geboren.)

### Der Heldentod des Prinzen Heinrich von Bayern.

Berlin, 9. Nov. (W. B.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: „Dem östlichen Kriegsschauplatz kommt die traurige Nachricht, daß Prinz Heinrich von Bayern, ein Neffe des Königs von Bayern und Sohn des verstorbenen Generalobersten Prinzen Arnulph von Bayern den Heldentod erlitten hat. An dem herben Leid des bayrischen Königshauses nimmt das ganze deutsche Volk innigsten Anteil. Der Gefallene war ein Muster jener hohen und unerschrockenen Pflichterfüllung, von der gerade die Angehörigen unserer regierenden deutschen Fürstengeschlechter während des Krieges so reichlich Zeugnis abgelegt haben. Die glänzenden militärischen Eigenschaften, die ihm innewohnten, und den ritterlichen Sinn, den er von seinem Vater erbt, hat er während dieses Krieges in blutigen Schlachten vielfach bewiesen. Zweimal verwundet, zum letzten Mal bei den schweren Stürmen auf Thiaumont und Fleury, ist er immer wieder ohne Besinnen frisch und wagemutig zur Truppe zurückgeeilt und hat schließlich Treue bis zum Tode bewiesen. Ein kurzes, aber glänzendes Heldenleben ist in diesem Tode besiegelt.“

### Die Präsidentenwahl in Amerika.

Newyork, 8. Nov. Meldung des Reuterschen Büros. Während die gestrigen Nachrichten über die Wahl Hughes so positiv lauten, daß sie von Wilson selbst anerkannt wurden, lassen die letzten Wahlnachrichten aus dem fernen Westen und anderen Staaten die Lage ziemlich unklar erscheinen. Beide Parteien nehmen den Sieg für sich in Anspruch.

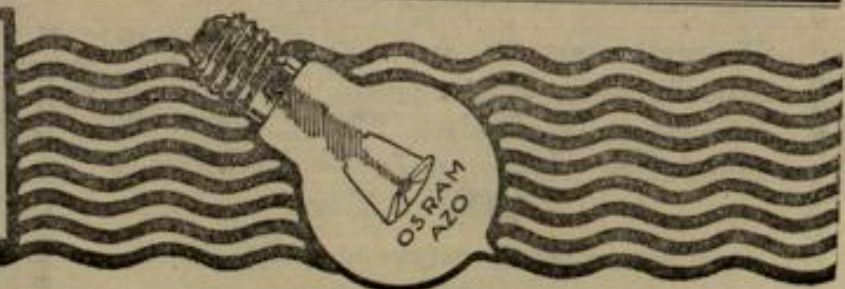
### Hughes Wahl bestätigt.

Berlin, 8. Nov. Ein Funkpruch des Newyork American an seinen Berliner Vertreter bestätigt die Wahl von Hughes. Auch auf der amerikanischen Botschaft in Berlin ist eine direkte Bestätigung von Hughes Wahl aus Washington eingetroffen.

### Von Nah und Fern.

Marienberg, 9. Nov. Um eine ausreichende Ernährung, insbesondere aber eine bessere Versorgung der Arbeiter der Kriegsrüstungsindustrie mit Fett zu ermöglichen, ist hier im Kreise durch die Kreis Ausschussverwaltung die Einrichtung getroffen, daß jeder Landwirt und Nichtlandwirt, der eine Hauschlachtung vornimmt, aus dieser Hauschlachtung einige Pfund frischen Speck als Liebesgabe für die genannten Arbeiter zur

Niedrigerkerzige  
**Osram-Azo**  
 Lampen  
 Besonders schönes weisses Licht  
 Kleine Form



Verfügung stellt. Die abzugebende Speckmenge ist wie folgt bemessen: Bei Schweinen von einem Schlachtgewicht bis 100 Pfund = 2 Pfund, bei Schweinen von einem Schlachtgewicht von 101-150 Pfund = 3 Pfund, bei Schweinen von einem Schlachtgewicht von 151-200 Pfund = 4 Pfund, bei Schweinen von einem Schlachtgewicht von über 200 Pfund = 5 Pfund. Für das Pfund wird ein Preis von 2,30 Mark gezahlt. Der aus den Hauschlachtungen entfallende Speck wird von den Fleischbeschauern gelegentlich der Fleischbeschau in Empfang genommen, an den Bürgermeister des Ortes abgeliefert, der ihn allwöchentlich an die im Kreise eingerichtete Kreisammelstellen, entweder an Mehger Groß in Hachenburg oder Karl Baldus in Marienberg abliefern. Von hier wird der Speck nach näherer Anweisung des Kreisamts zum Versand gelangen. Sowohl mit den Herren Bürgermeistern des Kreises wie auch mit den Herren Fleischbeschauern fanden in den letzten Tagen in dieser Angelegenheit auf dem Landratsamt eingehende Besprechungen statt und es sind, wie uns mitgeteilt wird, schon recht ansehnliche Mengen an Speck bereitwillig und in dankenswerter Weise zusammengebracht. Es darf wohl erwartet werden, daß sich niemand diesem überaus wichtigen Liebeswerk verschließt und jeder bereitwillig sein Teil dazu beiträgt, daß eine bessere Fettversorgung unserer Schwerarbeiter gewährleistet werden kann. Auch von denjenigen, die bereits seit dem 1. Oktober geschlachtet haben, darf der gleiche Liebesdienst erwartet werden.

Marienberg, 10. Nov. Lehrer Robert Knögel, früherer Lehrer in Bölsberg der Sohn des Färbers Wilhelm Knögel in Dillenburg, war i. Zt. nach Tagen banger Ungewißheit von seinem Truppenteil als gefallen gemeldet, und von Kameraden war den Angehörigen bestätigt worden, daß ihr Sohn infolge Kopfschusses bei einem Sturmangriff an der Somme am 21. September einen schnellen Tod gefunden habe. Daraufhin erfolgte Todesanzeige in Nr. 85 der Westerwälder Zeitung. Heute kommt nun mit Datum vom 30. September und Poststempel: Paris, 20. Oktober von dem Totgewähnten aus französischer Gefangenschaft eine eigenhändige Postkarte. Es gehe ihm gut; seine Adresse werde er angeben, sobald sie ihm bekannt sei; man möge seine näher bezeichnen Sachen bei der Kompagnie einfordern und möglichst bald versuchen, mit ihm in Verbindung zu treten - Die Freude der durch den Tod des einzigen Sohnes niedergebeugten Eltern und der übrigen Angehörigen kann man sich unschwer vorstellen.

Goldankaufsstelle Marienberg. Die Beträge für die an die Ankaufsstelle gelieferten Goldsachen sind eingetroffen und können abgeholt werden. Weitere Goldsachen werden dringend erbeten im Interesse des Vaterlandes.

Die Königliche Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. teilt uns Nachstehendes zur Veröffentlichung mit: Bekanntlich drängt sich der Güterverkehr auf den Eisenbahnen in den Herbstmonaten am stärksten zusammen. Während des Krieges macht die Bewältigung dieses

starken Herbstverkehrs naturgemäß größere Schwierigkeiten als in Friedenszeiten, da die Eisenbahnen für Heereszwecke stark in Anspruch genommen sind und namentlich viel Lokomotiven und Personal in die besetzten Gebiete abgegeben haben. Die Eisenbahnenverwaltung hat sich deshalb entschlossen, im Personenverkehr zugunsten des Güterverkehrs einige Beschränkungen vorzunehmen. Die Befriedigung des Güterverkehrs steht jetzt unbedingt an erster Stelle, soweit die der Versorgung der für Heereszwecke arbeitenden Werksbetriebe, sowie der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dient. Das reisende Publikum wird daher in d. nächsten Zt. den Ausfall einiger Züge in Kauf nehmen müssen. Wie wir hören, werden die Beschränkungen in dem Personenverkehr schon in den nächsten Tagen in Kraft treten.

Bratkartoffeln ohne Fett. Nachstehendes originale Rezept dürfte heute allen Hausfrauen willkommen sein. In die erhitzte Pfanne tut man die in Scheiben geschnittenen gekochten Kartoffeln, salzt und schüttet aus der wohl in jedem Haushalt immer auf dem Herd stehenden Kanne darauf. Dieser Kaffee ersetzt das Fett vollständig, die Kartoffeln werden schön braun, und schmeckt den Kaffee dabei gar nicht. Zum Schluß man noch nach Geschmack Zwiebeln hinzu, doch man nicht das geringste Fett nehmen. Jeder sollte dieser fettarmen Zeit dieses erprobte Rezept. Das der großherzoglichen Kochschule in Baden-Baden stammen versuchen.

## Herbstversammlung

des  
**Kreis-Obst- u. Gartenbauvereins**  
Sonntag, den 12. November, nachmittags 4<sup>1/2</sup> Uhr  
im Gartensaal der Krone zu Hachenburg.

Tagesordnung:

1. Bericht über die diesjährige Versammlung des Hauptvereins zu Geisenheim, insbesondere über Erweiterung des Obst- und Gemüsebaues. Lehrer Engel, Höchstendbach.
2. Vortrag über Einwinterung der Gemüse- und Winterarbeiten im Gemüsebau. Landesobstbauinspektor Schilling, Geisenheim.
3. Gemüsebauergebnisse aus der Frühjahrsamendverteilung.
4. Bestimmung mitgebrachter Obstfrüchte.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein

Der Vorstand.  
J. V.: Görz.

## Fichtenstammholz = Verkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots sollen aus dem hiesigen Gemeindewald vor dem Einschlag im Distrikt Buchen II  
200 Festmeter Abtrieb

verkauft werden.  
Die Angebote sind pro Festmeter, schriftlich und verschlossen, portofrei, mit der Aufschrift „Angebot auf Fichtenstammholz“ und mit der Erklärung, daß sich Bieter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen unterwirft,

bis zum 20. November 1916, nachm. 3<sup>1/2</sup> Uhr  
an den Unterzeichneten einzureichen, woselbst die eingegangenen Angebote im Beisein der etwa erschienenen Bieter eröffnet werden.  
Die Genehmigung wird nach der Eröffnung entweder erteilt oder versagt.

Mörlen, den 7. November 1916.

Nauroth, Bürgermeister.

## Taschenuhren

mit und ohne Leuchtblatt,  
Regulateure,  
Küchen- und Weckeruhren

empfehlen in grosser Auswahl

**Ernst Schulte,**  
Uhrmacher, Hachenburg.

Ankauf von altem Gold und Silber.

## Kaufhaus Berthold Seewald

Fernruf Nr. 85 Hachenburg Fernruf Nr. 85

empfehlen in reicher Auswahl, durch Erspargung hoher Geschäftskosten zu mäßigen Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl. Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und vollständige Ausstattungen - Kinderwagen, Fahrräder, Pflüge.

Mehrere gebrauchte, tadellos nähende Maschinen  
- besonders billig -

## Damenmäntel, Jackenkleider, Mädchenmäntel

in großer Auswahl

Herren-Regenmäntel, Pelserinen und Lodenjoppen  
gute Qualitäten

Herren- und Knaben-Anzüge moderne Verarbeitung

Hüte und Mützen, Hauben und Südwester  
in jeder Preislage

Kopf- und Umschlagtücher in Wolle und Chenille  
Pelze und Garnituren für Damen und Kinder  
moderne schöne Sachen

Sweaters Samaschen Handschuhe Regenschirme  
sämtliche Militär-Artikel zu den billigsten Preisen.

**Kaufhaus Louis Friedemann**  
Hachenburg.

## Für den Herbstbedarf

empfehlen wir unsere großen Lagerbestände.  
Ganz besonders günstige

Gelegenheit

für Schmiede, Vertreter etc., denen wir gerne den Alleinverkauf für ihren Bezirk gegen angemessene Vergütung übertragen. Katalog auf Wunsch kostenfrei.

Wir haben z. Zt. prompt ab Lager lieferbar anzubieten:

150 Stück Rübenschneider,  
70 „ Hackselmaschinen,  
50 „ Buttermaschinen,  
200 „ Zentrifugen,  
150 „ Jauchepumpen,  
10 „ Jauchefässer,  
große Mengen Ackerwalzen  
u. s. w.

Wir bitten um Bestätigung unserer Lagerräume.

**C. von Saint George,**  
Hachenburg.

Niederlage bei Herrn Carl Burkhardt, Altenkirchen/W.  
und Herrn Franz Lorscheid, Gebhardshain.

2 Kammler, 4 Häffner  
deutsche Riesen, 6 Monate  
sowie  
2 Kammler und 2 Häffner  
4 Monate alt, zu verkaufen  
Arbruster, Höhn.

Guterhaltene größere  
Kisten

kaufen jedes Quantum und  
zahlen dafür hohe Preise  
Gebr. Schneider  
Hachenburg.

**30 Mann**

für Bergarbeit  
(Hauer und Schlepper) zum  
fortigen Eintritt sucht  
Gewerkschaft Alexander  
Höhn.

Properes, ehrliches

**Mädchen**

für alle Hausarbeiten bei  
Behandlung sofort gesucht  
Frau L. Hony,  
Wissen/Sieg.

**Sägemüller**

gesucht, welcher auch  
schärfen kann, sow. Sägewer  
arbeiter braucht  
Ferdinand Weth  
Freusburg a/Sieg, b. Ried

Dies und Das